



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Musikschule des Hamburger Konservatoriums für:

**Instrumental- und Gesangsunterricht,  
Kurse der Elementaren Musikpädagogik (EMP) sowie**

**Ensemble- und Ergänzungsfächer,  
Unterrichte in allgemeinbildenden Schulen / Kooperationsschulen**

### 1. Unterrichtsdauer / Unterrichtsturnus / Gebühren / Zahlungsbedingungen

**1.1. Unterrichtsdauer und Turnus** werden bei Anmeldung als Wunsch angegeben und durch Anmeldebestätigung bestätigt.

Die Anmeldung zu den Kursangeboten erfolgt verbindlich für die Dauer des Kurses.

**1.2. Die Gebühren** werden nach der jeweils gültigen Gebührentabelle des Hamburger Konservatoriums als Jahresgebühr berechnet. Das Rechnungsjahr ist die Zeit vom 1.10. bis 30.9. des Folgejahres. Zum 1.10. eines Jahres steigen die Gebühren um 1,5 v. H. Die einmalige Anmeldegebühr beträgt 17,00 Euro. Das Hamburger Konservatorium ist berechtigt, die Unterrichtsgebühren generell zu erhöhen. Hierüber werden die Schüler mit einer Frist von drei Monaten informiert.

**1.3. Zahlungsbedingungen:** Die fälligen Zahlungen werden mittels SEPA-Lastschriftmandat entrichtet. Sie sind zu zwölf gleichen Teilen bis zum 10. eines Monats zur Zahlung fällig. Kosten für Rückbelastungen durch Versäumnisse der Zahlungspflichtigen werden zusätzlich zur fälligen Musikschulgebühr erhoben.

### 2. Ferien / Feiertage

Entsprechend der Unterrichtseinteilung an allgemeinbildenden Schulen findet in den Hamburger Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen kein Unterricht statt. Bei Unterricht an einer Schule mit privatem Träger gelten außerdem die Feiertage der Schule.

### 3. Unterrichtsausfall

**3.1.** Unterrichtsstunden, die durch Versäumnis der Schüler ausfallen, können nicht nachgeholt werden (BGB § 293). Ein zeitanteiliger Gebührenabzug ist nicht statthaft.

Bei ernsthafter und nachgewiesener Verhinderung der Schüler und Benachrichtigung der Lehrkraft mindestens 48 Stunden vor dem Unterrichtstermin werden die Unterrichtsstunden nach Möglichkeit nachgeholt. Die Absage ist der Lehrkraft direkt zuzuleiten. Von dieser Regelung sind Paar- und Gruppenunterrichte ausgenommen.

Liegt eine längere Erkrankung der Schüler vor, so wird bei Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der fünften Unterrichtswoche laut Unterrichtskalender eine zeitanteilige Gebühr erstattet.

**3.2.** Sollte ein Unterrichtsausfall durch die Lehrkraft entstehen, so wird der Unterricht nach Möglichkeit entweder nachgeholt oder, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist, eine Vertretung gestellt. Angebotene Nachholtermine sind verbindlich.

Liegt eine längere Erkrankung der Lehrkraft vor, so wird den Schülern ab der fünften krankheitsbedingt ausfallenden Unterrichtswoche laut Unterrichtskalender eine zeitanteilige Gebühr erstattet.

Über Erstattungsbeträge erteilt das Hamburger Konservatorium eine Gutschrift oder verrechnet sie mit der monatlichen Gebühr.

**3.3.** Finden Schulveranstaltungen während der Unterrichtszeit des Hamburger Konservatoriums in Schulen statt, kann der Unterricht nicht erteilt und nicht nachgeholt werden.

### 4. Lehrkraftwechsel

Muss das Hamburger Konservatorium einen Lehrkraftwechsel vornehmen, so wird der Unterrichtsvertrag hiervon nicht berührt. Dasselbe gilt für Vertretungen bei Krankheit oder längerer Abwesenheit.

### 5. Kündigung / Probezeit

**5.1. Kündigungen** müssen schriftlich per Post, Fax oder E-Mail an das Hamburger Konservatorium erfolgen. Maßgeblich ist dabei der Eingang im Konservatorium.

**5.2. Der Unterrichtsvertrag für Einzel- und Paarunterrichte an allen Standorten** kann zum 31.3. und 30.9. eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Ausgenommen Kooperationsschulen (s. 5.4)

Die ersten 4 Lektionen inkl. Probestunde gelten als gebührenpflichtige **Probezeit**. Während dieser Probezeit kann der Unterrichtsvertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden. Für die nach dem Kündigungstermin verbleibenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr erstattet.

**5.3. Der Unterrichtsvertrag für die Kurse der Elementaren Musikpädagogik am Hamburger Konservatorium und in Kitas** kann mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Die ersten beiden Unterrichtsstunden gelten als gebührenpflichtige Probestunden, wenn anschließend der Unterricht aufgenommen wird.

**5.4. Der Unterrichtsvertrag für die Unterrichte an den Kooperationsschulen** kann mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.1. und 31.7. eines Jahres gekündigt werden. Die ersten beiden Unterrichtsstunden gelten als gebührenpflichtige Probestunden, wenn anschließend der Unterricht aufgenommen wird.

**5.5. Eine außerordentliche Kündigung** ist jederzeit bei Wegzug aus dem Großraum Hamburg (die angrenzenden Gebiete Schleswig-Holsteins und Niedersachsens zählen hierzu) mit sechswöchiger Frist möglich. Grundlage ist eine dem Hamburger Konservatorium vorgelegte Bescheinigung, aus der Termin und Zielort des Umzugs hervorgehen.

### 6. Bild- und Tonaufzeichnungen

Das Hamburger Konservatorium ist berechtigt, im Unterricht und in seinen übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für seinen Eigenbedarf und seine Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Verlage und andere).

### 7. Verschiedenes

Alle Angelegenheiten sind mit der Verwaltung oder der Institutsleitung schriftlich per Post, Fax oder per Email zu regeln.

**Stand Oktober 2019. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle bisherigen allgemeinen Geschäfts – und Unterrichtsbedingungen des Hamburger Konservatoriums.**